



## Gemeinde Bernhardswald

### Sitzung des Gemeinderats vom 08.02.2023

#### **Bauleitplanung: Bebauungs- und Grünordnungsplan Hauzendorf Nord, Billigung des Planentwurfs vom 18.01.2022 und erneute Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit**

In der letzten Sitzung wurden die Einwände der Behörden und Träger öffentlicher Belange abgewogen. Aus den Abwägungen ergaben sich einige Planänderungen, die in den Planunterlagen eingearbeitet wurden. Aufgrund der Anpassung der Planung ist eine erneute Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gem. § 3 Abs.2 und § 4 Abs. 2 BauGB notwendig.

Folgendes wurde einstimmig beschlossen:

1. Der Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan „Hauzendorf Nord“, einschließlich der zuvor beschlossenen Änderungen und Ergänzungen, in der Fassung vom 18.01.2023 wird gebilligt.
2. Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB informiert die Gemeinde Bernhardswald die Öffentlichkeit über die Planungen des Bebauungsplans mit integriertem Grünordnungsplan „Hauzendorf Nord“. Die Unterlagen liegen mindestens für die Dauer eines Monats öffentlich aus. Ort und Dauer werden mindestens eine Woche vorher bekannt gemacht. Die Bekanntmachung wird an den Ortstafeln und auf der Homepage der Gemeinde Bernhardswald veröffentlicht.
3. Gemäß § 4 Abs. 2 BauGB holt die Gemeinde Bernhardswald die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange innerhalb eines Monats dazu ein.

#### **Windkraft: Beratung und Beschluss über die Meldung von Vorranggebieten im Rahmen des Windenergieflächenbedarfsgesetz- WindBG**

Der Bundestag hat mit dem „Wind an Land Gesetz“ und WindBG neue Rahmenbedingungen für die Windkraft geschaffen. Gemäß dem Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG) muss der Freistaat Bayern bis 31.12.2027 1,1% der Landesfläche bzw. bis 31.12.2032 1,8% der Landesfläche als Windvorranggebiet ausweisen. Auf dieser Grundlage hat der Freistaat Bayern die regionalen Planungsverbände beauftragt, geeignete Flächen als Windvorranggebiete in der Regionalplanung zu verankern.

Um die Umsetzung einer Windkraftanlage nicht durch Bebauung zu gefährden, lösen Windvorranggebiete einen „Sperrpuffer“ von 800,00m aus. Dieser begründet sich durch die TA Lärm. Baurechtlich sind Windkraftanlagen in Windvorranggebieten durch den § 249 BauGB ab 01.02.2023 privilegiert. Dies bedeutet, dass eine Windkraftanlage in Windvorranggebieten nicht mehr verhindert werden können. Gleichzeitig gelten für die nicht „Windkraftvorranggebiete“ die aktuellen gesetzlichen Regelungen weiter (§ 35 Abs. 2 BauGB). Sollte der Freistaat Bayern sein Flächenziel unterschreiten, so tritt diese Regelung außer Kraft.

Aus Sicht der Verwaltung ist die Fläche zwischen Kürn und Bernhardswald sehr problematisch, da diese das Baugebiet Kürn verhindern würde. Ebenfalls werden die kleineren Flächen im Gemeindegebiet als nicht realisierbar gesehen, da dort nur einzelne Anlagen stehen könnten.

Die Verwaltung empfiehlt, sich an der Stellungnahme des Landratsamt Regensburg zu orientieren und den Kreuther Forst, trotz Landschaftsbild Stufe 5 für die Windkraft freizugeben. Gemäß Windatlas Bayern sind dort für das Bemessungswindrad sehr gute Bedingungen.

Es herrschte Konsens im Gemeinderat, dass die Windenergie notwendig ist und man immer irgendwo Windräder sieht. Es wird festgelegt, dass die Kleinflächen im Gemeindebereich nicht gemeldet werden, ebenso die Fläche zwischen Kürn und Bernhardswald. Es herrschte Einigkeit, dass die Flächen westlich von Kürn, nördlich von Plitting, die Flächen bei Wulkersdorf sowie der Kreuther Forst (Gemeindebereich Bernhardswald) und Kreuther Forst (Gemeindefreies Gebiet) als Vorrangflächen gemeldet werden.

Der Gemeinderat beauftragt die Verwaltung, die in der Beratung herausgearbeiteten Flächen zu melden. Ebenfalls wird die Verwaltung beauftragt, die Potenzialflächen zu melden, welche die städtebauliche Entwicklung der Gemeinde behindern würden. Diese sind aus der Regionalplanung zu entfernen.

### **Kreuther Forst: Beratung und Beschlussfassung über die Eingliederung des Kreuther Forsts in die Gemeinde Bernhardswald gem. Art. 11 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern**

Seit der Gebietsreform ist das Gemeindegebiet Bernhardswald durch den Kreuther Forst „Gemeindefreies Gebiet“ zweigeteilt. Durch den gemeindefreien Teil des Kreuther Forsts führt jedoch eine Gemeindeverbindungsstraße in der Straßenbaulast der Gemeinde Bernhardswald. Vor etlichen Jahren wurde bereits der Versuch unternommen, den gemeindefreien Teil des Kreuther Forsts einzugemeinden. Dies wurde jedoch nie vollendet.

Durch den Vorstoß des Landkreis Regensburg, den Kreuther Forst als Windvorrangfläche zu benennen, gewinnt die Fläche wieder an Bedeutung. Sollten später dort Windräder errichtet werden, würde der Landkreis das „gemeindliche Einvernehmen“ erteilen. Ebenso würden dort anfallende Gewerbesteuern an den Landkreis Regensburg und nicht an die Gemeinde Bernhardswald fallen. Gemäß Art. 11 Abs. 1 GO ist es möglich, Gemeindefreie Gebiete oder Teile hiervon auf Antrag angrenzender Gemeinden in diese einzugliedern, wenn nicht dringende Gründe des öffentlichen Wohls entgegenstehen. Herr Bürgermeister Obermeier, hat bereits vorab mit den Bürgermeistern der Nachbargemeinden gesprochen und keine grundsätzliche Ablehnung für das Vorhaben erfahren.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, dem Antrag auf Eingliederung des Kreuther Forst (Gemeindefreies Gebiet) in die Gemeinde Bernhardswald zuzustimmen. Er beauftragt die Verwaltung, die notwendigen Schritte einzuleiten.

### **Ortsrecht; Neufassung der Satzung über die Hausnummerierung in der Gemeinde Bernhardswald**

Die Satzung zur Hausnummerierung in der Gemeinde Bernhardswald wurde am 26.04.1973 erlassen und seit nunmehr 50 Jahren nicht mehr an die geänderten Rechtslagen angepasst und reformiert. Früher wurden die Hausnummern von der Gemeinde für die Eigentümer beschafft und zugeteilt. Der Eigentümer hatte dies zu dulden. Dieses Vorgehen ist nicht mehr zeitgemäß, heutzutage werden Hausnummernschilder von den Grundstückseigentümern selbst beschafft und in allen Variationen mit und ohne Beleuchtung angebracht.

Die Hausnummernschilder sind hinsichtlich Größe, Materialbeschaffenheit und Lesbarkeit so zu wählen, dass eine rasche und zuverlässige Orientierung, gerade auch bei nächtlichen Notfällen, gewährleistet ist. Von innen beleuchtete Hausnummernschilder sind dafür besonders geeignet.

Ferner wurde die Hausnummernsatzung der Gemeinde Bernhardswald von der Verwaltung überarbeitet.

Der Gemeinderat stimmt der vorliegenden Satzung über die Hausnummerierung in der Gemeinde Bernhardswald in der Fassung vom 18.01.2023 einstimmig zu. Die Satzung über Hausnummerierung vom 26.04.1973 tritt mit dem Inkrafttreten der neuen Satzung außer Kraft.

### **Bekanntgaben, Anfragen, Verschiedenes**

Bürgermeister Florian Obermeier erklärt, dass es durch die Änderung der Hundesteuer zu Härtefällen gekommen ist. Diese wurden nach der alten Satzung als „normaler“ Hund besteuert und nach der neuen Satzung als Kampfhund. Bürgermeister Florian Obermeier möchte dies in der Sitzung im März nochmals diskutieren.

Bürgermeister Obermeier informierte über die Verkehrsschau des Landkreises für Kreis- und Staatsstraßen, die beantragte Geschwindigkeitsbeschränkung bei der Abzweigung nach Hackenberg wurde nicht genehmigt.

Ebenfalls erinnerte er an das 50-jährige Gemeindefest und bat um rege Teilnahme am Kirchenzug.

Gemeinderat Erl bat um Reparatur des Verschenkeschranks auf dem Spielplatz an der Tieflage. Bürgermeister Obermeier erklärte, dass ein neuer durch die Elterninitiative beauftragt wurde.